

## Erlass über den Untersuchungsumfang für die vorläufige Gesundheitskontrolle sowie ergänzende Regelungen

Erlass des Ministeriums für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein mit Zustimmung des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 03. Juni 2026 - II51/402-256/2023-7237/2023-UV-46878/2026 -

Das Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein erlässt mit Zustimmung des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung für die vorläufige Gesundheitskontrolle nach Art. 12 der Verordnung (EU) 2024/1356\* und die Gesundheitsuntersuchung gemäß § 62 Asylgesetz (AsylG)\*\* folgenden Untersuchungsumfang, sowie ergänzende Regelungen.

Im Rahmen der vorläufigen Gesundheitskontrolle nach Art. 12 der Verordnung (EU) 2024/1356 und der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 AsylG werden folgende Untersuchungen in der Regel vorgenommen:

1. Allgemeine orientierende Anamnese (Krankheitsgefühl, Medikamenteneinnahme, Operationen, chronische Erkrankungen, Allergien, Sichtung Vorbefunde).
2. Allgemeine, orientierende körperliche Untersuchung (einschließlich Untersuchung auf Krätzemilben und Läuse).
3. Röntgen-Untersuchung auf behandlungsbedürftige Tuberkulose der Atmungsorgane. Bei Kindern < 15 Jahren Tuberkulintest oder anderer immunologischer Test, Testung vorrangig im Fall einer Exposition oder bei klinischer Symptomatik.
4. Serologische Untersuchung auf Masern, sofern nicht bei Aufnahme eine Impfung gegen Masern-Mumps-Röteln erfolgt, oder eine Masern-Immunität gesichert ist.

Bei negativer Masern-Serologie soll eine MMR-Impfung angeboten werden.

5. Serologische Untersuchung auf Varizellen bei Frauen im gebärfähigen Alter und bei Kindern, sofern nicht bei Aufnahme eine Impfung gegen Varizellen erfolgt, oder eine Varizellen-Immunität gesichert ist.

Frauen im gebärfähigen Alter mit negativer Varizellen-Serologie und Kindern soll eine Varizellen-Impfung angeboten werden.

6. Die übrigen von der STIKO empfohlenen Standardimpfungen für Kinder und Erwachsene sollen ebenfalls angeboten werden. Das Impfangebot soll mindestens die im RKI-Konzept „zur Umsetzung frühzeitiger Impfungen bei Asylsuchenden nach Ankunft in Deutschland“ enthaltenen Impfungen beinhalten.

Bei Durchführung von Impfungen sind die Empfehlungen der STIKO und die Fachinformationen des Herstellers zu beachten.

7. Weitere (serologische) Untersuchungen im Einzelfall, soweit klinisch, anamnestisch oder epidemiologisch angezeigt.

8. Stuhluntersuchung auf pathogene Darmkeime und -parasiten soweit klinisch, anamnestisch oder epidemiologisch angezeigt.

HIV-Antikörper-Tests sind in dem festgelegten Untersuchungsumfang gem. § 62 AsylG nicht enthalten; sie werden grundsätzlich nur als Angebot zur freiwilligen Untersuchung durchgeführt.

Die Ergebnisse aus der vorläufigen Gesundheitskontrolle sind nach Art. 17 der Verordnung (EU) 2024/1356 im Überprüfungsformular und digital im Ausländerzentralregister zu erfassen.

Vorgenommene Impfungen und Röntgen-Aufnahmen sind lückenlos zu dokumentieren und der für die Unterbringung zuständigen Behörde mitzuteilen.

Die Gesundheitsuntersuchung nach § 62 AsylG kann teilweise entfallen und damit auf eine Untersuchung nach Nr. 1 dieses Erlasses beschränkt werden, wenn nachweislich bereits im Rahmen des Screening-Prozesses eine vorläufige Gesundheitskontrolle nach Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1356 in den letzten zwei Wochen stattgefunden hat und die Ergebnisse keine erneute vollumfängliche Untersuchung erforderlich machen. Sofern für die erfolgte Gesundheitskontrolle keine ausreichenden Ergebnisse vorliegen, sind die Teilbereiche in der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 AsylG nachzuholen.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Oberste Landesgesundheitsbehörde ergibt sich aus § 71 Abs. 4a Aufenthaltsgesetz\*\*\*.

Diese Bestimmungen treten zum 12.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Bestimmungen, zuletzt geändert am 01.03.2016, aufgehoben.

Kiel, am 03.06.2026

---

\* Art. 12 Abs. 1 der *Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817, (ABl. L 2024/1356, 22.5.2024)* in der Fassung vom 14.05.2024

\*\* § 62 Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111)

\*\*\*§ 71 Abs. 4a Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111):

„Für die Überprüfung nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU)

2024/1356 sowie die in diesem Zusammenhang zu ergreifenden Maßnahmen nach den §§ 15b, 48, 48a, 49 Absatz 2 bis 9, §§ 73 und 82 Absatz 3a sind die Polizeivollzugsbehörden der Länder, die Ausländerbehörden, die Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes sowie andere nach Landesrecht zu bestimmende Stellen zuständig. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die für Maßnahmen nach Satz 1 zuständigen Stellen durch Rechtsverordnung zu bestimmen. In der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass für einzelne Maßnahmen nach Satz 1 nur eine oder mehrere der in Satz 1 genannten Stellen zuständig sind. Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bestimmt den Umfang der vorläufigen Gesundheitskontrolle nach § 82 Absatz 3a und das qualifizierte medizinische Personal, das die vorläufige Gesundheitskontrolle durchführt, soweit eine Landesbehörde für die Anordnung der vorläufigen Gesundheitskontrolle zuständig ist.“